

Konkubinats; Wohn- und Lebensgemeinschaften

K 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Unter einem Konkubinats ist eine eheähnliche Gemeinschaft zu verstehen, das heisst, zwei Partner führen eine Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft.

Leben zwei Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft, bestehen keine gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten, wie sie das Eherecht in den Artikeln 159 und 163 ZGB vorsieht. Bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen ist jedoch laut Bundesgericht davon auszugehen, dass sich die Partner eines stabilen Konkubinats gegenseitig materiell unterstützen.

Zu unterscheiden gilt es in der Sozialhilfe zwischen:

- nicht stabiles Konkubinats
- stabiles Konkubinats

Vorgehen

Ob für eine Wohngemeinschaft das für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe relevante Kriterium des "gemeinsamen Haushaltens" zutrifft, bedarf im beidseitigen Interesse einer seriösen Abklärung, welche primär im Gespräch mit der gesuchstellenden Person vorzunehmen ist.

Zu unterscheiden sind folgende Lebensgemeinschaften:

- nicht stabile Konkubinate, in welchen lediglich ein Partner bedürftig ist und Sozialhilfe bezieht;
- stabile Konkubinate, wo nur ein Partner bedürftig ist und Sozialhilfe erhält;
- Konkubinate, in denen beide Partner bedürftig sind und Sozialhilfe beanspruchen, wobei dann die Stabilität des Konkubinats keine entscheidende Rolle spielt,
- Wohngemeinschaften unter Kolleginnen oder Freunde, Geschwister, Studenten-WG's etc. die eine Haus- oder Wohngemeinschaft bilden, aber den Haushalt getrennt führen.

Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf dem Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden dann innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen.

Wenn nur einer der Konkubinatspartner Sozialhilfeleistungen erhält, dann hat die andere, nicht unterstützte Person alle Kosten, die sie verursacht, selber zu tragen. Zudem hat der unterstützte Partner unter Umständen Anspruch auf eine Entschädigung für Haushaltsführung. Auf diesen Anspruch darf in der Regel nicht rechtsgültig verzichtet werden.

Wird innerhalb des Konkubinats nur ein Partner unterstützt, so gilt bezüglich der Wohnungskosten folgendes:

- Im ersten Schritt wird der Mietzins festgelegt, der für die entsprechende Haushaltsgrosse angemessen ist.

- Im zweiten Schritt wird dieser Betrag gemäss Kapitel F.5.1. SKOS-Richtlinien auf die Personen aufgeteilt. Der anteilmässige Betrag wird dann ins Unterstützungsbudget aufgenommen. Der nicht unterstützte Partner hat allfällige Mehrkosten der teureren Wohnung zu tragen SKOS-Richtlinien B.3-2).

Bemerkungen

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass wenn beide Partner eines Konkubinats sozialhilferechtlich unterstützt werden, das Konkubinatspaar nicht besser zu stellen ist, als ein unterstütztes Ehepaar. Umso mehr muss dies auch gelten, wenn nur einer der beiden Partner von der Sozialhilfe unterstützt wird. Diese Regelungen werden in der Praxis vor allem durch die Abstufung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach der Grösse des gesamten Haushalts gewährleistet.

Personen, welche in solchen Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzliche Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Sozialhilferechtlich betrachtet, kann ein Konkubinat rechtlich keine Unterstützungseinheit darstellen. Dies gilt für alle vier erwähnten Lebensgemeinschaften. Abgesehen von unterstützten Einzelpersonen und von sogenannten Einelternfamilien gelten nämlich nur im gleichen Haushalt lebende Ehegatten und ihre unmündigen Kinder (sowie Stiefkinder) als Unterstützungseinheit.

Konkubinatspaare dürfen nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden. Für jede in einem Konkubinat unterstützte Person muss ein eigener Fall mit individuellem Konto geführt werden. Auch bei Bedürftigkeit beider Partner ist es nicht zulässig, nur einen Fall bzw. lediglich nur ein Konto zu führen und die (ganze) Sozialhilfe nur an eine Person auszurichten. Es ergäben sich sonst erhebliche Probleme bei einer allfälligen Rückerstattung und Verwandtenunterstützung. Vielmehr hat jeder Partner einen (rechtlich, aber nicht immer wirtschaftlich unabhängigen) Anspruch auf Sozialhilfe bzw. auf Ausrichtung des auf ihn entfallenden Anteils.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinats- oder Mietvertrag. Von einem stabilen oder gefestigten Konkubinat ist sozialhilferechtlich dann auszugehen, wenn das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht - für ein wie ein Ehepaar zu behandelndes stabiles Konkubinatspaar - nur dann, wenn die sozialhilferechtlichen Kriterien nach Betrachtung der gesamten Haushaltsrechnung erfüllt sind. Die finanzielle Lage beider Konkubinatspartner ist zusam-

men zu berücksichtigen, wie dies auch bei Ehegatten der Fall ist. Beide Partner haben Abstriche am Lebensstandard hinzunehmen, damit Einnahmen und Ausgaben ins nötige Gleichgewicht zu bringen sind.

Budgetberechnung eines nicht gefestigtem Konkubinats

Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche in einer familienähnlichen Gemeinschaft / in einem Konkubinat zusammenleben, wird auf Kapitel F.5.1 und H.10 der SKSO-Richtlinien verwiesen.

Die in familienähnlichen Gemeinschaften zusammenlebenden Personen sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Einkommen und Vermögen der verschiedenen Personen dürfen daher nicht zusammengerechnet werden. Vielmehr ist für jede unterstützende Person ein individuelles Unterstützungskonto zu führen. Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen.

Personen, die in einer Gemeinschaft zusammenleben ohne jedoch eine Familie zu bilden, also gewisse Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und dafür auch Räume wie Küche, Bad, Waschraum ev. auch Wohnzimmer gemeinsam nutzen und unterhalten oder reinigen, können durch diese Zusammenarbeit erfahrungsgemäss Lebenshaltungskosten einsparen. Dieser Umstand findet auch in der Sozialhilfeunterstützung Berücksichtigung, weswegen der Grundbedarf zur Deckung des Lebensunterhaltes je nach Grösse des jeweiligen Haushaltes abgestuft ist (vgl. SKOS-Richtlinie B.2.2). Es wird von einer Äquivalenzskala gesprochen.

Budgetberechnung eines stabilen Konkubinats

Leben Partner in einem stabilen Konkubinat, was namentlich bei einer Dauer des Konkubinats von zwei Jahren oder beim Zusammenleben mit Partner und einem gemeinsamen Kind der Fall ist, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden (BGE vom 12.01.2004, 2P.242/2003; SKOS-Richtlinien G.3.3). Ein Konkubinat führt zwar nicht von vornherein zu rechtlichen Unterhalts- und Beistandsansprüchen zwischen den Partnern (BGE 129 I Erw. 3.2.4).

Die Berechnung des Konkubinats-Budgets hat auf der Basis der gesamten Haushaltsgrösse (Grundbedarf) zu erfolgen. Es ist ein Budget für die Feststellung der Bedürftigkeit, wie bei einem Ehepaar zu erstellen. Mitberücksichtigt werden die ganzen Wohnungs- und Wohnnebenkosten, die ausgewiesenen Gesundheitskosten (inkl. Krankenkassenprämien abzüglich individueller Prämienverbilligung) und allfällige Zahnarztkosten. Weiter sind die situationsbedingten Leistungen beider Partner (z. B. Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Erwerbsunkosten), die Fremdbetreuung von Kindern und allfällige weitere individuelle Ansprüche insbesondere ausgewiesene Unterhaltsverpflichtungen des nicht unterstützten Partners an seine Kinder (Kinderalimente) im Budget zu erfassen. Dies kann bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Partners dazu führen, dass kein Sozialhilfeanspruch besteht (BGE vom 24.08.1998 in ZeSo 1998, S. 180).

Den Ausgaben werden sämtliche Einnahmen beider Konkubinatspartner gegenüber gestellt. Lohnpfändungen sind zu berücksichtigen (in solchen Fällen kann der EFB der Lohnpfändung angerechnet werden). Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, ist die Bedürftigkeit zu verneinen. Bei Mehrausgaben ist die Bedürftigkeit gegeben und dem unterstützten Partner wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

Budgetberechnung bei Wohngemeinschaften unter Kollegen oder Freunde

Machen die in einer Wohnung lebenden Partner (Kollegen/Geschwister) geltend, dass sie weder in einem Konkubinat oder Lebensgemeinschaft in der sie die Haushaltsführung (Kochen, Essen, Reinigen etc.) nicht gemeinsam ausüben geltend, kann die Äquivalenzskala der SKOS-Richtlinien beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt nicht angewandt werden. Eine andere Meinung durch den Sozialdienst müsste von ihm bewiesen werden.

Hingegen sind die gemeinsamen Kosten (Miete, Wohnnebenkosten) nach Anzahl Personen aufzuteilen.

Es lässt sich vorliegend aber feststellen, dass die unterstützten Personen (uP) zusammen in einer Wohneinheit leben. Küche und die sanitären Einrichtungen werden gemeinsam genutzt und somit wohl auch gemeinsam in Ordnung gehalten. Dies ergibt das Bild einer typischen Wohngemeinschaft. Tatsächlich mag es nun sein, dass die uP beim Einkauf und Verpflegung vorwiegend ihren eigenen Bedürfnissen nachgehen oder auch beim Wäschewaschen kein Zusammenlegen erfolgt. Das ist unter erwachsenen Personen auch nicht anders zu erwarten. Dennoch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die zusammen wohnenden Personen durch diese Wohnform dennoch profitieren bzw. profitieren könnten.

Zum Beispiel ergeben sich schon alleine bei den Anschlussgebühren von Radio, TV und Festnetztelefon oder auch bei den Abfallgebühren Einsparungen. Ebenso stellen sich Vergünstigungen bei Heizung, Strom- oder Gasverbrauch alleine dadurch ein, dass die Infrastruktur gemeinsam genutzt wird. Diese Vorteile fallen auch in einer Wohngemeinschaft nicht weg. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 3. August 2007 (VWBES.2007.214) ist die obengenannte Äquivalenzskala nicht anwendbar, wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt wird, also nicht gemeinsam eingekauft, geputzt, gekocht und gewaschen wird. Trotzdem lassen sich, wie bereits erwähnt, Einsparungen erzielen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn (9/2007) schliesst sich der Praxis des Kantons Luzern an, wonach bei einer Wohngemeinschaft mit getrenntem Haushalt von einem Grundbedarf von Fr. 960.-- pro Person ausgegangen wird, abzüglich einer Pauschale von 10 % für die Einsparungen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Lohnpfändung (L 02)

Steuererlass (ST 02)

Wohnkosten (W 01)